Lokale Elektrizitäts-gemeinschaften (LEG)

1. Produktbeschrieb

Verrechnung des Netznutzungsentgelts für intern ausgetauschte Elektrizität in lokalen Elektrizitäts-gemeinschaften (LEG).

2. Tarifinformationen

Art. 17e Abs. 1 StromVG erlaubt es den LEG-Teilnehmern, untereinander selbst erzeugte Elektrizität unter Nutzung des Verteilnetzes abzusetzen. Die Inanspruchnahme des Verteilnetzes für den internen Austausch unterliegt nach Art. 17e Abs. 3 StromVG einem reduzierten Netznutzungstarif.

Der Abschlag auf dem Netznutzungstarif, den die teilnehmenden Endverbraucher einer LEG für den internen Austausch von in der LEG erzeugter Elektrizität beanspruchen können, beträgt 40 Prozent, sofern innerhalb der LEG keine Transformation notwendig ist.
Falls für den Austausch von in der LEG erzeugter Elektrizität aufgrund der Netztopologie eine Transformation notwendig ist, verringert sich der Abschlag für alle teilnehmenden Endverbraucher auf 20 Prozent.
Eine Transformation ist dann erforderlich, wenn alle Teilnehmer einer LEG zwar auf Netzebene 7 angeschlossen sind, für den internen Austausch aber eine höhere Netzebene beansprucht wird.
Der Abschlag wird auf den Arbeitstarif und (sofern vorhanden) auf den Leistungstarif gewährt. Alle weiteren Rechnungsbestandteile sind vom Abschlag ausgeschlossen.

	Abschlaghöhe
LEG-intern ausgetauschte Elektrizität mit Verwendung einer einzigen Netzebene	40 %
LEG-intern ausgetauschte Elektrizität mit Verwendung mehrerer Netzebenen	20 %

3. Berechnung des Abschlags

In einem ersten Schritt wird der anzuwendende LEG-Abschlag ermittelt (40 Prozent oder 20 Prozent).
In einem zweiten Schritt wird das Verhältnis von LEG-intern verbrauchter Elektrizität zur gesamten verbrauchten Elektrizität ermittelt.
Der Abschlag berechnet sich wie folgt:

$$(\text{Arbeitstarif} + \text{Leistungstarif}) \times \text{LEG-Abschlag} \times \frac{\text{LEG-Bezug}}{\text{Gesamtbezug}}$$

4. Gültigkeit

Dieses Produktblatt tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2026 gültig.

5. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die «Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher und Produzenten».